

Lernbücher Jura

# Strafrecht. Besonderer Teil I: Strafrecht BT I

Vermögensdelikte

von

Dr. Olaf Hohmann, Prof. Dr. Günther M. Sander, Gabriele Cirener

3. Auflage

[Strafrecht. Besonderer Teil I: Strafrecht BT I – Hohmann / Sander / Cirener](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafgesetzbuch](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 59494 6

kludent die materielle Berechtigung der Forderung, wenn der Angebots-Charakter bei sorgfältigem Lesen erkennbar ist (BGHSt 47, 1, 3f.; BGH NStZ-RR 2004, 110; *Baier*, JA 2002, 364, 366f.). Die Forderung eines bestimmten Preises beinhaltet dagegen grundsätzlich nicht die schlüssige Erklärung seiner Angemessenheit (BGH, JZ 1989, 759f.; *BayObLG* NJW 1994, 1078, 1079; *Kindhäuser/Nikolaus*, JuS 2006, 193, 195). Eine Ausnahme gilt, wenn für die Leistung Tax- oder Listenpreise vorhanden sind (RGSt 42, 147, 150; *OLG Stuttgart* NStZ 1985, 503 m. Anm. *Lackner/Werle*), nicht aber bereits deshalb, weil eine nach § 5 Buchpreisbindungsgesetz zulässige Preisbindung für Bücher besteht (BGH JZ 1989, 795, 796).

■ Beim **Abschluss eines Spiel- oder Wettvertrags** wird konkludent er-26 klärt, den Zufall nicht ausgeschaltet und den Ausgang nicht beeinflusst zu haben (BGHSt 51, 165, 172 – „Schiedsrichterfall“; a.A. *Hohmann*, NJ 2007, 132, 133). Eine schlüssige Täuschung über Tatsachen liegt daher etwa vor, wenn der Täter vor Vertragsschluss das Wettisiko einer Pferdewette durch Bestechung der Reiter (BGHSt 29, 165, 167 – „Pferdewettenfall“) oder das Wettisiko einer Fußballwette mittels Geldzahlungen an Schiedsrichter und Spieler vermindert (BGHSt 51, 165, 172f. – „Schiedsrichterfall“; a.A. *Hohmann*, NJ 2007, 132, 133). Hingegen soll derjenige, der eine sog. Spätwette über ein auswärtiges Rennen eingeht, nicht konkludent erklären, den Ausgang des bereits durchgeführten Rennens nicht zu kennen (BGHSt 16, 120ff. – „Spätwettenfall“; a.A. etwa *Schönke/Schröder/Cramer/Perron*, § 263 Rn. 16e; *Rengier*, § 13 Rn. 5c).

■ Mit der bloßen **Entgegennahme einer Leistung** bringt der Empfänger 27 nicht schlüssig zum Ausdruck, dass ihm die Leistung geschuldet ist (BGH JZ 1989, 550) oder dass seine Zahlungsfähigkeit fortbesteht (BGH GA 1974, 284; *OLG Hamburg* NJW 1969, 335f.). Die Zahlungsfähigkeit wird jedoch dann schlüssig erklärt, wenn ein bestehender Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend verlängert wird (BGH GA 1972, 209; BGH NStZ 1993, 440f.), etwa dann, wenn ein Hotelgast am Ende des gebuchten Aufenthalts den Beherbergungsvertrag um eine weitere Woche verlängert. Fordert der Täter hingegen eine nichtgeschuldete Leistung ein, liegt hierin die stillschweigende Erklärung, es bestehe ein entsprechender Anspruch (BGH NStZ 1994, 188, 189).

■ Die Rechtsprechung hat früher eine konkludente Täuschung angenom- 28 men, wenn ein Bankkunde von seiner Bank eine Auszahlung aus seinem Guthaben verlangt, das dem eigenen Konto durch eine irrtümliche Fehlbuchung *innerhalb* der Bank (ohne Vorliegen eines Überweisungsauftrags) gutgeschrieben worden ist. Der Bankkunde bringe mit der Verfügung konkludent zum Ausdruck, dass ein entsprechender Anspruch besteht (*OLG Celle* StV 1994, 188, 189). Liegt der irrtümlichen Gutschrift hingegen die fehlerhafte Ausführung eines Überweisungsauftrags eines Dritten *zwischen verschiedenen* Banken zugrunde (sog. Fehlüberweisung), verneinte die Rechtspre-

chung eine konkludente Täuschung. Der Bankkunde täusche nicht, weil er – wenngleich aufgrund eines Irrtums – Inhaber der betreffenden Forderung geworden ist und demzufolge nichts Unwahres erklärt (BGHSt 39, 392, 396 – „Fehlbuchungsfall“; *OLG Düsseldorf* JZ 1987, 104). Diese Differenzierung haben inzwischen die Gerichte zu Recht aufgegeben: Die Vorlage eines Überweisungsauftrags enthält ebenso wenig wie ein Auszahlungsverlangen eine konkludente Erklärung über die materielle Berechtigung und die materiell rechtmäßige Deckung des Kontos (BGHSt 46, 194, 198f.; *OLG Düsseldorf* NJW 2008, 219). Eine konkludente Täuschung ist nach jüngerer Rechtsprechung in keiner der beiden Konstellationen gegeben.

**Hinweis:** In diesen Konstellationen scheidet ebenfalls eine Pflicht zur Offenbarung und damit eine Täuschung durch Unterlassen aus (BGHSt 46, 194, 203f.).

**Merke:** Eine Täuschung durch schlüssiges Verhalten liegt vor, wenn die Erklärung nicht durch Worte oder Zeichen, sondern durch die Umstände des Verhaltens vermittelt wird. Der Erklärungswert bestimmt sich nach dem Gesamtverhalten des Täters unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung.

- 29 (3) Als letzte Begehungsform der Täuschung kommt nach h.M. (RGSt 70, 151, 155; BGHSt 6, 198f.; *OLG Saarbrücken* NJW 2007, 2868, 2869; *Fischer*, § 263 Rn. 38; *MünchKomm/Hefendehl*, § 263 Rn. 135; *Krey/Hellmann*, Rn. 346 jeweils m.N.) das **Unterlassen** einer durch eine Garantenpflicht (§ 13) gebotenen Aufklärung in Betracht.

**Beachte:** Soweit der Prüfung abweichend vom hiesigen Vorschlag (vgl. Rn. 7) die im Gesetz beschriebenen drei Täuschungsmodalitäten zugrunde gelegt werden, kann jeweils eine Täuschung durch aktives (ausdrückliches oder schlüssiges) Tun wie auch durch Unterlassen erfolgen.

- 30 Teilweise wird zu Unrecht angezweifelt, ob das Unterlassen einer gebotenen Aufklärung überhaupt in den Anwendungsbereich des Betrugstatbestands fällt (*Grünwald*, FS H. Mayer, 1966, S. 281 ff.; *Naucke*, S. 106 und 214 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien).

**Beachte:** Der Prüfung einer Täuschung durch Unterlassen muss stets die Überlegung vorausgehen, ob das Verhalten nicht bereits eine Täuschung durch schlüssiges Verhalten enthält (vgl. Rn. 18).

- 31 Denn liegt schon eine konkludente Täuschung vor, erübrigt sich die Feststellung einer zum Tätigwerden verpflichtenden Garantenstellung (*Schönke/Schröder/Cramer/Perron*, § 263 Rn. 19). Da die Grenze zwischen konkluden-

tem Tun und Täuschung durch Unterlassen fließend ist, kann die Abgrenzung problematisch sein (LK/Tiedemann, § 263 Rn. 52).

**Beispiel:** A tauscht Ende 1966 bei einer ländlichen Sparkassenfiliale, bei der er kein Konto unterhält, jugoslawische Dinar-Scheine um, die zwar noch gültiges Zahlungsmittel, am 1. 1. 1966 aber im Verhältnis 1:100 abgewertet worden sind. A, der die Scheine kommentarlos vorlegt, nimmt zutreffend an, dass die Abwertung dem Sparkassenangestellten unbekannt geblieben ist. A erhält folglich gegenüber dem gültigen Kurs das Hundertfache des tatsächlichen Werts ausgezahlt (OLG Hamm MDR 1968, 778).

Eine Täuschungshandlung durch konkludentes Tun liegt vor, sofern nach 32 allgemeiner Verkehrsauffassung in der Vorlage eines Geldscheins zugleich die Erklärung liegt, dass es sich um ein gültiges Zahlungsmittel handelt und dieses den aus der Beschriftung ersichtlichen Wert hat (OLG Hamm MDR 1968, 778; Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 16f.). Sieht man hingegen – zu Recht – in dem Verhalten des A lediglich die schlüssige Erklärung, den aktuellen Gegenwert in DM zu beanspruchen (Krey/Hellmann, Rn. 359), hat A es im obigen Beispiel (vgl. Rn. 31) lediglich unterlassen, einen Irrtum des Sparkassenangestellten aufzuklären. Dann allerdings scheidet ein Betrug wegen fehlender Garantenstellung des A aus (vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW 1971, 527).

Es wird also deutlich, dass die Einordnung der Begehungsweise nicht sel- 33 ten über die Strafbarkeit des Täters entscheiden wird, nämlich dann, wenn ihn keine Garantenpflicht trifft.

**Vertiefungshinweis:** Eine kritische Analyse der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur findet sich bei Maqß, GA 1984, 264 ff.

**Merke:** Eine Täuschung durch Unterlassen setzt dreierlei voraus, nämlich dass der Täter die ihm mögliche und zumutbare Aufklärung eines anderen über eine Tatsache unterlässt, eine Garantenpflicht zur Aufklärung besteht und das Unterlassen der Verwirklichung des Betrugstatbestands durch ein Tun entspricht (§ 13).

Die Aufklärung eines anderen über eine Tatsache unterlässt derjenige, der 34 der Entstehung oder Verstärkung einer Fehlvorstellung eines Dritten nicht entgegenwirkt. Da die Täuschung auch die Unterhaltung eines Irrtums bezwecken kann, genügt es, dass der Täter eine bereits vorhandene, von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung eines anderen nicht beseitigt (BGHSt 6, 198 f.; SK/Hoyer, § 263 Rn. 53).

Hinzutreten muss eine Garantenpflicht zur Aufklärung, die sich grundsätz- 35 lich nach den allgemeinen, bei unechten Unterlassungsdelikten geltenden Regeln bestimmt (LK/Tiedemann, § 263 Rn. 53). Beim Betrug relevant sind insbesondere Garantenpflichten aus Gesetz, Vertrag, Treu und Glauben (§ 242

BGB), außervertraglichen besonderen Vertrauensverhältnissen und pflichtwidrigem vorausgegangenem Tun (Ingerenz).

- 36 Als gesetzliche Aufklärungspflichten kommen etwa die Auskunftspflicht des Beauftragten oder Gesellschafters (§§ 666 und 713 BGB) sowie die Anzeigepflichten eines Versicherungsnehmers (§§ 16 I und 27 II VVG) oder eines Empfängers von Sozialleistungen (§ 60 I Nr. 2 SGB I; § 28a SGB IV; § 143 AFG) in Betracht (BGH Beschluss vom 18. 5. 2010, Az.: 1 StR 111/10; OLG Köln NStZ-RR 2003, 212, 213; NStZ 2003, 374). Ob auch die Wahrheitspflicht des Zeugen (§§ 392 ZPO, 57 StPO) und der Partei im Zivilprozess (§ 138 I ZPO) eine Pflicht zur Offenbarung begründet, ist umstritten (bejahend OLG Zweibrücken NJW 1983, 694; ablehnend Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 21). Für jeden Einzelfall sind das Bestehen, die Reichweite und der Inhalt einer gesetzlichen Anzeige-, Mitteilungs- und Offenbarungspflicht gesondert zu entscheiden.
- 37 Eine Aufklärungspflicht kann aber auch vertraglich vereinbart sein, freilich muss dann ein besonderes Vertrauensverhältnis hinzukommen (LK/Tiedemann, § 263 Rn. 66). Dieses besteht etwa beim Zusammenwirken zum Erreichen eines gemeinsamen Ziels oder wenn jene zum Vertragsinhalt gemachte Pflicht gerade den Schutz des Vermögens des Partners bezweckt (BGHSt 39, 392, 399 – „Fehlbuchungsfall“). Ein Verzicht auf dieses Erfordernis führt zu einer Kriminalisierung bloßer Vertragsverstöße und ist daher abzulehnen (Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 22). Kaufverträge begründen grundsätzlich keine Aufklärungspflichten. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn der eine Vertragsteil sich besonders beraten lässt, sich also dem Sachverstand des anderen anvertraut. Daher hat beim Kauf eines Gebrauchtwagens der Händler z.B. ungefragt zu offenbaren, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelt (BayObLG NJW 1994, 1078 f.).
- 38 Jedenfalls nach h. M. kann auch außerhalb von Vertragsverhältnissen eine Aufklärungspflicht ihren Entstehungsgrund ganz ausnahmsweise im Grundsatz von Treu und Glauben finden (Lackner/Kühl, § 263 Rn. 14; Hauf, MDR 1995, 21, 22; gänzlich ablehnend Otto, § 51 Rn. 18; Rengier, JuS 1989, 802, 807), nämlich nur, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis oder eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verbindung besteht (BGHSt 39, 392, 400 ff. – „Fehlbuchungsfall“ m. Anm. Naucke, NJW 1994, 2809 ff.; BGH StV 1988, 386 f.; SK/Hoyer, § 263 Rn. 61; weiter noch BGHSt 6, 198 f.).

**Merke:** Eine Aufklärungspflicht aus Treu und Glauben kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis oder eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verbindung besteht.

- 39 Im Einklang mit der allgemeinen Unterlassensdogmatik kann eine Garantstellung auch aus pflichtwidrigem vorausgegangenem Tun entstehen (OLG Köln NJW 1980, 2366 f.; Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 20).

Ferner muss die Täuschung durch Unterlassen der Verwirklichung des Tatbestands durch ein Tun entsprechen (§ 13 I; sog. Entsprechensklausel). Daraus folgt, dass dem Unterlassen die Qualität einer aktiven Täuschung zukommen muss. Die im Tatbestand beschriebenen Modalitäten der Unrechtsverwirklichung müssen demzufolge im Unterlassen ihre Entsprechung finden (LK/Tiedemann, § 263 Rn. 73; MünchKomm/Hefendehl, § 263 Rn. 193).

Schließlich muss – wie bei jedem unechten Unterlassungsdelikt – die Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung zu bejahen sein. Diese ist dann nicht gegeben, wenn im Einzelfall wegen einer erheblichen Gefährdung eigener billigerwerter Interessen des Täters die Erfüllung der Garantenpflicht nicht verlangt werden kann. In der Regel genügt es dafür nicht, wenn die Aufklärung den Täter zur Offenbarung einer Straftat oder eines Disziplinarvergehens zwingt (so aber *Wessels*, JZ 1965, 631, 635 Fn. 42). Unzumutbar ist die Aufklärung aber dann, wenn der durch das Unterlassen verursachte Vermögensschaden lediglich eine Vertiefung des bereits durch die Vortat angerichteten Schadens ist (*Krey/Hellmann*, Rn. 349 Fn. 39).

### Detailstruktur der Täuschung über Tatsachen

Gegenstand der Täuschung	Verhaltensform		
Tatsachen (Rn. 9 ff.)	Aktives Tun:		Unterlassen (Rn. 29 ff.)
	Ausdrücklich (Rn. 19 ff.)	Konkludent (Rn. 21 f.)	

## 2. Irrtum

Durch die Täuschung über Tatsachen muss bei dem Adressaten der Täuschung ein Irrtum erregt oder unterhalten werden. Einem Irrtum können immer nur Menschen unterliegen. Juristische Personen (Unternehmen, Körperschaften) können weder getäuscht werden noch sich irren (*OLG Düsseldorf NJW 2008, 219*), wohl aber ihr menschlichen Vertreter. Zwischen der Täuschung und dem Irrtum ist Kausalität erforderlich. Ein Irrtum ist nach h.M. jeder Widerspruch zwischen Vorstellung und Wirklichkeit (*Fischer*, § 263 Rn. 54; *SK/Hoyer*, § 263 Rn. 62). Daraus folgt zunächst, dass der Irrtum sich auf eine Tatsache beziehen muss.

### a) Inhalt des Irrtums

Die h.M. fordert zu Recht die Vorstellung einer der Wirklichkeit widersprechenden Tatsache (**positive Fehlvorstellung**). Das bloße Fehlen der Vorstellung einer wahren Tatsache (*ignorantia facti*) ist danach kein Irrtum

(MünchKomm/*Hefendehl*, § 263 Rn. 199; SK/*Hoyer*, § 263 Rn. 64; *Krey/Hellmann*, Rn. 379; *Rengier*, § 13 Rn. 20). Die Gegenmeinung will jedoch auch die Unkenntnis von Tatsachen in den Irrtumsbegriff einbeziehen (*Schönke/Schröder/Cramer/Perron*, § 263 Rn. 36).

- 44 Ein Irrtum liegt auch dann vor, wenn der Getäuschte vom Fehlen eines Umstands nur eine vage Vorstellung hat. Denn es ist nicht erforderlich, dass der Getäuschte sich die einzelnen Umstände (etwa Verkehrssicherheit, Zahlungsfähigkeit) konkret vorstellt (*Schönke/Schröder/Cramer/Perron*, § 263 Rn. 39). Zum Vorstellungsbild gehört nämlich auch das „ständige Begleitwissen“, das dem Getäuschten ein Vorstellungsbild vermittelt (*LK/Tiedemann*, § 263 Rn. 78 f.; MünchKomm/*Hefendehl*, § 263 Rn. 201).
- 45 Problematisch ist es, ob hierfür auch die allgemeine Vorstellung ausreicht, „alles sei in Ordnung“. Die h.M. nimmt einen Irrtum nur dann an, wenn sich diese allgemeine Vorstellung auf eine bestimmte Tatsache, z.B. auf eine Kontrolle stützt (*Krey/Hellmann*, Rn. 383; *Wessels/Hillenkamp*, Rn. 509).

**Beispiel:** A reist mit der Bahn von Karlsruhe nach Berlin. Er löst jedoch keinen Fahrschein, da ihm das Beförderungsentgelt unangemessen hoch erscheint. Um nicht aufzufallen, nimmt er im Speisewagen Platz und eine Mahlzeit ein. Der Zugbegleiter geht mehrmals durch den Speisewagen, kontrolliert jedoch die Fahrscheine nicht, da er meint, es sei „alles in Ordnung“. – Mangels Kontrolle irrt der Zugbegleiter nicht i.S.d. § 263 I.

**Merke:** Ein Irrtum ist jeder Widerspruch zwischen Vorstellung und Wirklichkeit. Erforderlich ist die Vorstellung einer der Wirklichkeit widersprechenden Tatsache. Das Fehlen der Vorstellung einer wahren Tatsache (*ignorantia facti*) ist kein Irrtum.

#### b) Intensität der Fehlvorstellung

- 46 Ein Irrtum i.S.d. § 263 I liegt jedenfalls dann vor, wenn der Getäuschte von der Wahrheit der behaupteten Tatsache überzeugt ist. Nach h.M. liegt ein Irrtum aber auch bei Zweifeln des Getäuschten an der Wahrheit der behaupteten Tatsache vor (*BGH JR* 1987, 427; *LG Mannheim NJW* 1993, 1488; MünchKomm/*Hefendehl*, § 263 Rn. 219; *Schönke/Schröder/Cramer/Perron*, § 263 Rn. 40; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT 1, § 41 Rn. 61). Entscheidend ist es allein, ob er sich trotz bestehenden Zweifels zu einer Vermögensverfügung motivieren lässt.
- 47 Eine relevante Fehlvorstellung fehlt hingegen, wenn dem Getäuschten die Wahrheit der behaupteten Tatsache gleichgültig ist (*BGH NStZ* 1990, 388 f.; *AG Tiergarten NJW* 1989, 846). Determinieren bestimmte Gegebenheiten das Ergebnis seiner Entscheidung, können auch nur diese irrtumsrelevant sein.

**Beispiele:** A, dem der Finanzberater B ein Finanzinstrument wahrheitswidrig als nach seiner mehrjährigen Erfahrung risikolos und hoch rentabel verkauft hat, denkt sich: „Entweder ist die Behauptung wahr, dann habe ich ein gutes Geschäft gemacht. Oder aber die Behauptung stimmt nicht, dann zahlt sich mein Investment nicht aus.“

C liefert der Mülldeponie der Gemeinde Abfall an und täuscht hierbei über seine Zahlungswilligkeit oder -fähigkeit. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses ist die Gemeinde zur Abnahme des angelieferten Abfalls verpflichtet, so dass der die Lieferung annehmende Mitarbeiter D der Mülldeponie sich über die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit keine Gedanken macht (BGH NSTZ 1990, 388f.).

**Merke:** Ein Irrtum liegt nicht nur dann vor, wenn der Getäuschte von der Wahrheit der behaupteten Tatsache überzeugt ist, sondern auch dann, wenn er an deren Wahrheit zweifelt. Entscheidend ist es allein, dass der Getäuschte sich trotz bestehenden Zweifels zu einer Vermögensverfügung motivieren lässt (BGH NSTZ 2003, 313, 314; OLG Karlsruhe wistra 2004, 276, 277).

### c) Kausalität zwischen Täuschung und Irrtum

Zwischen der Täuschung und dem Irrtum muss ein Kausalzusammenhang 48 i.S.d. Äquivalenztheorie bestehen (Fischer, § 263 Rn. 63; MünchKomm/Hefendehl, § 263 Rn. 226; Mitsch BT-2/1, § 7 Rn. 60). Die Täuschung braucht nicht die alleinige Ursache des Irrtums zu sein; ausreichend ist vielmehr Mitursächlichkeit (LK/Tiedemann, § 263 Rn. 93; MünchKomm/Hefendehl, § 263 Rn. 226). Mithin schließen besondere Leichtgläubigkeit, an sich bestehende Erkennbarkeit der Täuschung oder eine sonst mitwirkende Fahrlässigkeit des Getäuschten die Ursächlichkeit des Irrtums nicht aus (OLG Hamburg NJW 1956, 392). Solche Umstände können sich allerdings strafmildernd auswirken (OLG Köln JZ 1968, 340; Mitsch, § 7 Rn. 61).

Irrtumserregende Kausalität liegt vor, wenn die Täuschungshandlung eine 49 noch nicht vorhandene Fehlvorstellung beim Getäuschten hervorruft, d.h. neu begründet (Fischer, § 263 Rn. 64; Joecks, § 263 Rn. 42). Demgegenüber erfordert irrtumsunterhaltende Kausalität, dass der Täuschende dafür sorgt, dass eine bereits vorhandene Fehlvorstellung des Opfers nicht beseitigt, d.h. diese vergrößert oder wenigstens aufrechterhalten wird. Dies kann durch positive Maßnahmen erfolgen, ohne die der Getäuschte seine Fehlvorstellung erkannt hätte. Es genügt jedoch auch ein Unterlassen, wenn der Täter pflichtwidrig einen bereits bestehenden Irrtum nicht beseitigt (Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 45; Mitsch, § 7 Rn. 60).

Hinsichtlich des „Verstärkens“ eines Irrtums durch Täuschung ist zu differenzieren. Werden letzte Zweifel des Opfers beseitigt oder dessen unzutreffendem Vorstellungsbild weitere unrichtige Einzelheiten hinzugefügt, ist irrtumserregende Kausalität gegeben. Hingegen kann ein bereits endgültig bestehender Irrtum nicht nochmals verstärkt werden. Wird dieser lediglich bestätigt, scheidet der Tatbestand aus (BGHR StGB § 263 Abs. 1 Irrtum 6; Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 46; SK/Hoyer, § 263 Rn. 84). Dies gilt auch, wenn eine bereits vorhandene Fehlvorstellung lediglich ausgenutzt wird (OLG Köln JZ 1988, 101, 102; Joecks, § 263 Rn. 52; Lackner/Kühl, § 263 Rn. 20).

Detailstruktur des Irrtums	
<b>Inhalt der Fehlvorstellung</b>	Positive Vorstellung einer der Wirklichkeit widersprechenden Tatsache; nicht ausreichend ist Fehlen der Vorstellung einer wahren Tatsache ( <i>ignorantia facti</i> ; Rn. 43 ff.)
<b>Intensität der Fehlvorstellung</b>	Getäuschter braucht von der Wahrheit der behaupteten Tatsache nicht überzeugt zu sein; bloße Zweifel an der Wahrheit genügen nicht, solange der Getäuschte die behauptete Tatsache für möglicherweise wahr hält (Rn. 46 f.)
<b>Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Irrtum</b>	Hervorrufen der Fehlvorstellung beim Getäuschten oder Vergrößern oder Verlängern einer vom Täuschenden nicht herbeigeführten Fehlvorstellung (Rn. 49 f.)

### 3. Vermögensverfügung

- 51 Aufgrund des vom Täter erregten oder unterhaltenen Irrtums muss der Getäuschte zu einer Vermögensverfügung veranlasst werden (*BGH NSTZ* 2006, 687). Dieses im Wortlaut des Gesetzes nicht enthaltene Tatbestandsmerkmal ist nach allgemeiner Meinung erforderlich, um die Verbindung zwischen einem Irrtum als innerem Geschehen und einem Schaden als Ereignis in der Außenwelt herzustellen (vgl. schon *RGSt* 47, 151, 152 f.). Da dieses zusätzliche Merkmal den Tatbestand einschränkt, liegt kein Verstoß gegen Art. 103 II GG vor (*Haft/Hilgendorf*, BT 1, S. 89).

**Merke:** Unter einer Vermögensverfügung versteht die h.M. jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten, das unmittelbar – ohne zusätzliches eigenmächtiges Täterverhalten – vermögensmindernd wirkt (*BGHSt* 31, 178 [179] – „Maklerfall“; *Fischer*, § 263 Rn. 70).

#### a) Überblick

- 52 Trotz dieser von der h.M. grundsätzlich getragenen Definition des Verfügungsbegriffs besteht hinsichtlich seiner Einzelmerkmale keine Einigkeit. Jedenfalls aber die zu einer Vermögensmehrung führenden Verhaltensweisen sind für § 263 I nicht von Belang. Es ist zudem nicht erforderlich, dass das Verfügungsverhalten den Anforderungen an eine Verfügung oder Willenserklärung i.S.d. Zivilrechts genügt (*Kindhäuser/Nikolaus*, JuS 2006, 193, 197). Vielmehr reicht jede tatsächliche Einwirkung auf das Vermögen aus (*Fischer*, § 263 Rn. 71), auch die eines Geschäftsunfähigen (*RGSt* 64, 226, 228).